

Satzung
des
„Fördervereins Sankt Lukas Kirche mit Radegunde-Kapelle Mühlberg“

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein Sankt Lukas Kirche mit Radegunde-Kapelle Mühlberg“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 99869 Drei Gleichen, Ortsteil Mühlberg/ Thüringen.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Sankt Lukas Kirche Mühlberg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68) in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen:

- Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde Mühlberg durch Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für den Erhalt und die Sanierung des Gebäudes und der Innenausstattung der Sankt Lukas Kirche Mühlberg, der Radegunde- Kapelle, des Radegunde-Hauses und des Pfarrhauses.
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Erhalt der Kirche.
- Sammlung und Erforschung von Daten über die Gebäude und dessen Geschichte
- Förderung und Durchführung von kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen/ Projekten oder Aktivitäten
- Gewinnung ehrenamtlicher Mitglieder, Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde, anderen Einrichtungen/ Vereinen und Initiativen vor Ort
- Gewinnung von Sponsoren und Förderern

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch neutral.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 5 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden; diese Personen engagieren sich für die Umsetzung der Vereinszwecke.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft ist durch den Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich Fördermitglieder den im Verein arbeitenden aktiven Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6

Kündigung/ Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Gesellschaftsauflösung (bei juristischen Personen), Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt von natürlichen Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.

Der Austritt von juristischen Personen ist ebenfalls am Ende eines Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der ersten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, der die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar erscheinen lässt. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt, das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins erheblich zu schädigen.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes mit einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden. Er ist dem Mitglied durch persönliche Übergabe oder eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung endet die Mitgliedschaft.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsgebunden. Die Beiträge sind je nach dem Status der Mitglieder persönliche, juristische Personen (Unternehmen, Vereine, Gemeinden und private Einzelpersonen) verschieden. Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist die jeweilige Beitragshöhe mit einfacher Mehrheit in der Beitragsordnung festzulegen. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/ Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Personen:

Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die den Vorstand nach § 26 BGB bilden. Der Vorstand besteht aus vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Kassierer, Schriftführer und zwei Beisitzern), wobei zwei Beisitzer vom Gemeindegemeinderat berufen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand kann sowohl aus natürlichen als auch aus juristischen Mitgliedern bestehen.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, soweit bis zum Ablauf der Zweijahresfrist kein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ernennt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Insbesondere verwaltet er das Vereinsvermögen und ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen.

In diesem Sinne obliegt dem Vorstand:

1. Die Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
2. Die Führung des Vereins und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.
3. Die Erstellung und Abrechnung des Wirtschaftsplans.
4. Die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Die Beschlussfassung über Vorlagen an die Mitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse.
6. Die Entscheidung über Projekte mit einem Finanzierungsaufwand im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplanes, ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen, wobei die erste Einberufung nach der Gründung im Geschäftsjahr im ersten Quartal erfolgen sollte.
 - a) Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden verlangt.
 - b) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Einladungsfrist.
 - c) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
 - d) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - e) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder eines der anderen Vorstandsmitglieder, wenn er verhindert ist.
 - f) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - g) Die Mitgliederversammlungen werden ordnungsgemäß protokolliert.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Die Wahl des Vorstandes.
Zur Wahl des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit notwendig.
- b) Die Erweiterung des Vorstandes.
- c) Die Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Neuwahl und Abberufung des Vorstandes.
- e) Die Entgegennahme des Jahresabschlusses.
- f) Die Behandlung von Anträgen und Vorhaben.
- g) Die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Grundvermögen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- h) Die Beschlussfassung über den vorliegenden Wirtschafts- und Finanzplan.
- i) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- l) Entscheidung über Berufung zum Ausschluss eines Mitgliedes.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, um die Art der Abstimmung festzulegen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 13

Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Bank- und Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Das Verfügungsrecht über zu führende Vereinskonto bei Kreditinstituten obliegt ausschließlich den Vorstandsmitgliedern.

Die Kassenprüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§14

Vermögensregelung nach Auflösung

Bei Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchgemeinde Mühlberg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke, insbesondere zum Erhalt der Kirche in Mühlberg, zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen aber erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Inkrafttreten, Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie zur Anerkennung der Satzung notwendig sind.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung, am 03.03.2011 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft; sie ist von mindestens sieben Gründungsmitgliedern zu unterschreiben.

Unterschriften der Mitglieder der Gründungsversammlung, am 03.03.2011:

1.)

2.)

3.)

4.)

5.)

6.)

7.)

8.)